MARBEC S.R.L. Durchsicht Nr. 6 vom 28/01/2022 0007708 - PULI FORNO Gedruckt am 28/01/2022 Seite Nr. 1/15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 0007708
Bezeichnung PULI FORNO
Chemische Charakterisierung PULI FORNO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungsgebiet SU22 - Gewerbliche Verwendungen SU21- Verwendungszwecke für den Verbrauch

Produktkategorie PC35 - Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösungsmittelhaltiger Produkte)

Beschreibung /Verwendung Starker alkalischer Gel Reiniger

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname MARBEC S.R.L.

Adresse VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Land 51037 MONTALE (PISTOIA)

ITALIA

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Lieferant: info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin

ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

0007708 - PULI FORNO

Durchsicht Nr. 6

vom 28/01/2022

Gedruckt am 28/01/2022

Seite Nr. 2/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen [oder duschen].

 P280
 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

 P301+P310
 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält: NATRIUMHYDROXID

Zutaten gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Natriumhydroxid, nichtionische Tenside <5%

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

CE 215-185-5

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

NATRIUMHYDROXID

CAS 1310-73-2 $9 \le x < 12$ Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318

Skin Corr. 1B H314: ≥ 2%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,5%, Eye Dam. 1 H318: ≥

2%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,5%

0007708 - PULI FORNO

Durchsicht Nr. 6

vom 28/01/2022

Gedruckt am 28/01/2022

Seite Nr. 3/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)

INDEX 011-002-00-6

REACH Reg. 01-2119457892-27-

XXXX

decyl glucosid

CAS 68515-73-1 $1 \le x < 3$ Eye Dam. 1 H318

CE

INDEX -

REACH Reg. 01-2119488530-36

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die für die Umstände geeignetesten Löschmittel sind auszuwählen.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 6
	vom 28/01/2022
0007708 - PULI FORNO	Gedruckt am 28/01/2022
	Seite Nr. 4/15
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stösse sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

ESP España Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021

FRA France Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS

GBR United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)

Durchsicht Nr. 6 MARBEC S.R.L. vom 28/01/2022 Gedruckt am 28/01/2022 0007708 - PULI FORNO Seite Nr. 5/15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom:

TLV-ACGIH ACGIH 2021

NATRIUMHYDROXID Schwellengrenzwert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
VLA	ESP			2			
VLEP	FRA	2					
WEL	GBR			2			
TLV-ACGIH				2 (C)			

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung			1 mg/m3	1 mg/m3			1 mg/m3	1 mg/m3

decyl glucosid			
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,1	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,01	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,487	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,27	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	560	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen	0,654	mg/kg	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				35,7 mg/kg/d				
Einatmung				124 mg/m3				420 mg/m3
hautbezogen				357000 mg/kg/d				595000 mg/kg/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Durchsicht Nr. 6 MARBEC S.R.L. vom 28/01/2022 Gedruckt am 28/01/2022 0007708 - PULI FORNO Seite Nr. 6/15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom:

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

SCHUTZ DER HÄNDE

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (Ref. Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374) wie PVA, Butyl, Fluorelastomer oder gleichwertigen Materialien.

- -Material: Butylkautschuk, PVC, Polychloropren mit Naturlatexbeschichtung, Materialstärke; 0,5 mm, Eindringzeit; > 480 min,
- Material: Nitrilkautschuk, Fluorkautschuk, Materialstärke: 0,35-0,4 mm, Eindringzeit: > 480 Min.

Anmerkungen: Bei der endgültigen Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen ist die Chemikalienbeständigkeit von Arbeitshandschuhen vor Gebrauch zu überprüfen, da dies nicht vorhersehbar ist. Die Tragezeit der Handschuhe hängt von der Lebensdauer und der Nutzungsart ab.

SCHUTZ DER HAUT

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhen für den professionellen Gebrauch der Kategorie III (Ref. Richtlinie 89/686/EWG und EN ISO 20344). Waschen Sie sich nach dem Entfernen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife. Cremes/Barrieren sind nicht zum Schutz der Haut geeignet.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Nicht notwendig für den normalen Gebrauch.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe (z. B. Verwendung in nicht belüfteten Umgebungen, Staubbildung oder Aerosole) Atemschutz mit Filter für anorganische Gase und Dämpfe verwenden - Grau, Klasse 3, B (EN 143).

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die angewandten technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Schwellenwerte zu begrenzen.

Wenn der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine olfaktorische Schwelle über der entsprechenden TLV-TWA liegt und in einem Notfall ein Druckluft-Kreislauftauchgerät (rif. EN 137) oder ein Atemschutzgerät (rif. EN 138). Für die richtige Wahl der Atemschutzgeräte siehe EN 529.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	gallertartige Flüssigkeit	
Farbe	gelblich	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht anwendbar	
Siedebeginn	117 °C	
Siedebereich	117-147 °C	
Entzündbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Flammpunkt	> 90 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar	
pH-Wert	14	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	

0007708 - PULI FORNO

Durchsicht Nr. 6

vom 28/01/2022

Gedruckt am 28/01/2022

Seite Nr. 7/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)

Löslichkeit teilweise wasserlöslich

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser N

Nicht verfügbar

Dampfdruck

Nicht verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte

1,09 Kg/lt

Relative Dampfdichte
Partikeleigenschaften

Nicht verfügbar Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

VOC (Richtlinie 2010/75/EG): 0 kg/lt VOC (flüchtiger Kohlenstoff): 0 %

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

NATRIUMHYDROXID

Unverträglich mit: starke Säuren, Ammoniak, Zink, Blei, Aluminium, Wasser, entflammbare Flüssigkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Durchsicht Nr. 6 MARBEC S.R.L. vom 28/01/2022 Gedruckt am 28/01/2022 0007708 - PULI FORNO Seite Nr. 8/15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen Angaben nicht vorhanden. Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen Angaben nicht vorhanden. Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition Angaben nicht vorhanden. Wechselwirkungen Angaben nicht vorhanden. AKUTE TOXIZITÄT ATE (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) NATRIUMHYDROXID LD50 (Dermal): 1350 mg/kg Rat LD50 (Oral): 1350 mg/kg Rat decyl glucosid LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg rat > 2000 mg/kg rat LD50 (Oral): ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 6 vom 28/01/2022
0007708 - PULI FORNO	Gedruckt am 28/01/2022
0007700 - 1 OLI I OKKO	Seite Nr. 9/15
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)
	20/10/2020)
Verursacht schwere Augenschäden	
SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
Sensibilisierung der Atemwege	
CONSIDERATION AND A CONTINUE OF THE CONTINUE O	
Angaben nicht vorhanden.	
Sensibilisierung der Haut	
Angaben nicht vorhanden.	
KEIMZELL-MUTAGENITÄT	
Fills wight water die Finats fun geleiterien die een Cafabrandene	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
<u>KARZINOGENITÄT</u>	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
REPRODUKTIONSTOXIZITÄT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
3	
Danistaii ahkimus ayyan Cayyalfi salkisa yand Enyahkhanlait	
Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit	
Angaben nicht vorhanden.	
Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen	

MARBEC S.R.L.	Durchstell Nr. 6
	vom 28/01/2022
0007708 - PULI FORNO	Gedruckt am 28/01/2022
	Seite Nr. 10/15
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)
Angaben nicht vorhanden.	
Wirkungen auf oder über die Laktation	
Angaben nicht vorhanden.	
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
r ant frient unter die Einstatungskriterien dieser Geramenkasse	
<u>Zielorgan</u>	
Angaben nicht vorhanden.	
Aussetzungsweg	
Angaben nicht vorhanden.	
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION	
<u> </u>	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
<u>Zielorgan</u>	
Angaben nicht vorhanden.	
Angaben ment vontanden.	
<u>Aussetzungsweg</u>	
Angaben nicht vorhanden.	
ASDIDATIONSCEEALID	
<u>ASPIRATIONSGEFAHR</u>	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
11.2. Angaben über sonstige Gefahren	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	

MARBEC S.R.L. Durchsicht Nr. 6 vom 28/01/2022 0007708 - PULI FORNO Gedruckt am 28/01/2022 Seite Nr. 11/15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 20/10/2020)

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NATRIUMHYDROXID

Wasserlößlichkeit > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

decyl glucosid

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen

0007708 - PULI FORNO

Durchsicht Nr. 6

vom 28/01/2022

Gedruckt am 28/01/2022

Seite Nr. 12/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom:

anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG,

3266

IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S. IMDG: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S. IATA: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID:

Klasse: 8

Etikett: 8

IMDG:

Klasse: 8

Etikett: 8

IATA:

Klasse: 8

Ш

Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG,

IATA:

IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO IMDG: NO IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80

Begrenzten Mengen: 5 L Beschränkun gsordnung für Tunnel: (E)

Special provision: -

IMDG: EMS: F-A, S-B Begrenzten Mengen: 5 L Hochstmenge

Angaben zur Verpackung

60 L

Hochstmenge

Angaben zur

Pass.:

Cargo:

5 L

856 Verpackung

MARBEC S.R.L.		Durchsicht Nr. 6
2007700 PULL FORMO		vom 28/01/2022 Gedruckt am 28/01/2022
0007708 - PULI FORNO		Seite Nr. 13/15
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom:
		20/10/2020)
	40, 4000	852
Special provision:	A3, A803	
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten		
Angaben nicht zutreffend.		
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften		
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifisch	ne Rechtsvorschriften für den S	Stoff oder das Gemisch
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine		
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Vero	rdnung (EG) 1907/2006	
Produkt Punkt 3		
Enthaltene Stoffe		
Punkt 75		
Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgang	gsstoffen für Explosivstoffe	
Nicht anwendbar		
Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)		
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Ge	ehaltsprozenten ≥ als 0,1%.	
Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)		
Keine		
Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:		
Keine		
Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:		
Keine		
Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:		
Keine		
<u>Vorsorgeuntersuchungen</u>		

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsschädlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung nach Artikel 6 unterzogen werden. 41 D.Lgs. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2.

0007708 - PULI FORNO

Durchsicht Nr. 6

vom 28/01/2022

Gedruckt am 28/01/2022

Seite Nr. 14/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbewertung erstellt: Natriumhydroxid, Decyl Glucosid.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Met. Corr. 1 Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1

Skin Corr. 1A Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP) 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP) 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)

Durchsicht Nr. 6 MARBEC S.R.L. vom 28/01/2022 Gedruckt am 28/01/2022 0007708 - PULI FORNO Seite Nr. 15/15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom:

- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP) 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP) 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.